

## Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Ruhrkopf im Hochsauerlandkreis im nördlichen Stadtgebiet  
Winterberg

### **§1 Name und Sitz**

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen FBG Ruhrkopf mit Sitz in Winterberg. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben.
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
4. Bau und Unterhaltung von Wegen.
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der vorgenannten Maßnahmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem

betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (4) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt nicht.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
  - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben;
  - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen;
  - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
  - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten;
  - b) nach Maßgabe von § 2 beabsichtigte betriebliche Maßnahmen zu planen;
  - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten;
  - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
  - e) Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen;
  - f) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden.
  - g) nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an einem anerkannten forstlichen Zertifizierungssystem teilzunehmen.
  - h) bei Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen von Förderanträgen, die die FBG für ihre Mitglieder gestellt hat, übernimmt das Mitglied als Endbegünstigter im Sinne des Beihilferechts im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie im Falle geltend gemachter Erstattungs- und Verzinsungsansprüche sowie Strafen sämtliche Forderungen und stellt die FBG und den Vorstand davon frei soweit die Rückforderung auf einem von dem Mitglied zu vertretenden Umstand beruht. Diese Pflicht entfällt beim Ausscheiden eines Mitglieds nicht.

- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereines, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich 1 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren);
3. Grundsätze der Geschäftsführung;
4. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
5. die Aufnahme von Darlehen für den Verein;
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
7. die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
8. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
9. die Änderung der Satzung;
10. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
11. den Ausschluss von Mitgliedern;
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
13. die Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auf elektronischem Weg oder ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. Ort und Tag der Versammlung;

2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers;
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
5. die Tagesordnung;
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand-eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch eine Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung ist auf ein Mitglied beschränkt.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 und 3 bis 6 entsprechend.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 6 Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstandes gewählt. Bei der ersten Wahl nach Beschluss und Anerkennung dieser Satzung werden der Vorsitzende, und drei Beisitzer für vier Jahre, der Vertreter und die anderen drei Beisitzer für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeiten dauert jede neue Amtszeit vier Jahre.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.

- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jeder Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. Ort und Tag der Sitzung
  2. Namen der Anwesenden
  3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist
  4. die Tagesordnung
  5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. darauf zu achten, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Aufgaben der FBG erfüllt werden.
  2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind.
  3. Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Anstellungs- und Dienstleistungsverträgen
  4. Beschluss über Aufnahmeanträge
  5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen
  6. Verhängung von Vertragsstrafen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

### **§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

### **§ 15 Finanzierung der Aufgaben**

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Rechnungslegung, Entlastung**

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der FBG verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt.
- (2) Die FBG darf solche Daten von ihren Mitgliedern verarbeiten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und FBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind. Nur ausnahmsweise kann die FBG Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung in Winterberg am 10.9.2020 beschlossen.